

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für
Arbeit, Familie und Gesundheit
Herr Osmers
Frau Soffner
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz und zur Aufhebung der Verordnung über die Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz

Sehr geehrter Herr Osmers,
sehr geehrte Frau Soffner,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfs zur Änderung des hessischen Ausführungsgesetzes zum SchKG und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt die Beibehaltung der pauschalen Förderung sowie die zwischen dem Land Hessen und der Liga ausgehandelte Grundstruktur hinsichtlich der Zusammensetzung einer Beratungspersonalstelle. Die Anwendung des TV-H erachten wir im Grundsatz als sachgerecht.

2. Im Einzelnen

Gegenüber der bisherigen Berechnung der pauschalen Förderung wurden 10% bei der Entgeltgruppe 14 gekürzt. Dies ist aus Sicht der Liga der Freien Wohlfahrtspflege nicht nachvollziehbar und führt zur Absenkung der laut Bundesverwaltungsgericht vorgegebenen 80% -igen Förderung. Es liegen keinerlei Erkenntnisse über eine Reduzierung des Beschäftigungsumfangs bzw. der Hinzuziehung von Psychologinnen, Ärztinnen und Juristinnen gemäß § 6 Abs. 3 SchKG vor. Die Gesetzesbegründung geht ausschließlich von einem Beschäftigungsumfang von Ärztinnen aus, obwohl auch Psychologinnen angestellt sind und hinzugezogen werden. Eine Reduzierung der Entgeltgruppe E 14 (von bisher 20% auf 10%) führt auch zu einer Verringerung der bisherigen 80%igen Pauschale. Damit unterschreitet das Land seine eigene bisherige Berechnung der höchstrichterlich vorgeschriebenen 80%igen Grenze.



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101
BLZ 51091500
Rheingauer Volksbank eG
Geisenheim

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Wollte der Landesgesetzgeber am Personalmix etwas ändern, könnte er höchstens eine Verschiebung dahingehend vornehmen, dass die jetzt gestrichenen 10% der Entgeltgruppe E 14 der Entgeltgruppe E10 (bisher 80%, nunmehr 90%) zugeordnet werden.

Einen Grund für die Notwendigkeit einer Veränderung sieht das Land in der Steigerung der Förderpauschale gemäß Landespersonalkostentabelle in Höhe von 18% im Jahre 2010. Dies nimmt die Landesregierung zum Anlass für eine 23%ige Senkung der Förderpauschale und fällt damit weit unter den Betrag aus dem Jahre 2006, basierend auf der Personalkostentabelle des Landes für das Jahr 2004 (vormals 65.333,76 €). Die plakativ dargestellte Erhöhung um 18% der Förderpauschale ist eine schlichte Nachholung der seit 2004 nicht fortgeschriebenen Landespersonalkostentabelle.

Warum der gemäß der Personalkostentabelle 2004 mit 65.333,76 € kalkulierte Betrag, nun nicht mehr einschlägig sein soll, ist nicht annähernd nachvollziehbar.

In der Zwischenzeit erfolgte Vergütungserhöhungen wurden bei den freien Trägern (im Vergleich zu den Landesbediensteten) aus Eigenmitteln bestritten. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Verbände der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in den Jahren 2006 bis 2009 keinesfalls überwiegend eine Förderung in Höhe von mehr als 80% erhalten haben. In der Gesetzesbegründung wird unterstellt, die freien Träger könnten mit der Erhöhung der Personalkostentabelle nunmehr auf eine über 100%ig Förderung kommen. Selbst wenn dies in wenigen Einzelfällen vorgekommen sein sollte, kommt es zur bisher schon gesetzlich vorgesehenen Rückerstattung.

Dass die vom Land Hessen mit der 23%igen Absenkung errechnete Förderpauschale auch inhaltlich unhaltbar ist, ergibt sich aus folgenden in der Berechnung nicht einbezogenen Komponenten des TV-H:

- es fehlt der Besitzstand Kinder bzw. der Kinderzuschlag
- es fehlen die Kosten der Zusatzversorgung
- es fehlen die erhöhten Entgelte für die Besitzstände der Mitarbeitenden, also die Kosten für die Überleitung in den TV-H

Diese Komponenten müssen für eine sachgerechte Umsetzung des TV-H und aus Gleichbehandlungsgründen aufgenommen werden.

Danach ergibt sich auch unter Einbezug des angemessenen Fachpersonals folgende Berechnung, wobei die Überleitungskosten nicht berechnet wurden (siehe Anlage).

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege fordert entsprechend der Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei Umstellung auf den TV-H einen pauschalen Förderbetrag in Höhe von 74.442,57 €.

Positiv ist die gesetzlich vorgesehene Tarifsteigerung, die bisher nicht vorhanden war. Diese wird aber durch die Stichtagsregelung zum 1. Januar bei den Trägern zeitverzögert im Folgejahr umgesetzt. Aus Gleichbehandlungsgründen fordert die Liga der Freien Wohlfahrtspflege eine Nachberechnung für die Zeit bis zum nächsten 1. Januar vorzunehmen.



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101
BLZ 51091500
Rheingauer Volksbank eG
Geisenheim

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Laut Gesetzesbegründung geht das Land Hessen von einem Bundesdurchschnitt der Länderförderung in Höhe von ca. 55.000,- € aus. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege bittet um Offenlegung der zugrundeliegenden detaillierten Berechnung. Eine Durchschnittsberechnung sagt nichts über die Einhaltung der vorgegebenen Förderhöhe von mindestens 80% aus.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass durch die Anrechnung der Ärzte/innen in Hessen die zur Verfügung stehenden Beratungskapazitäten eingeschränkt sind. Die Verbände der Liga der Freien Wohlfahrtspflege decken seit Jahren mit Eigenmitteln den darüber hinaus bestehenden Beratungsbedarf. Gleichzeitig sind die Beratungsbedarfe durch die Einführung des § 2a SchKG gestiegen und werden durch die Veränderung des SGB II und des Bundeskinderschutzgesetzes –ohne personellen oder finanziellen Ausgleich- weiter steigen. Eine von Ihnen beabsichtigte Kürzung der Pauschale auf 61.083,53 Euro ist daher nicht akzeptabel.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege bittet um ein kurzfristiges Gespräch in dieser Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Heuerding
Stellv. Vorsitzende
des Liga Arbeitskreises
„Kinder, Jugend, Frauen und Familie“

Anlage



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101
BLZ 51091500
Rheingauer Volksbank eG
Geisenheim